

Ergänzende technische Bestimmungen für den Anschluss von Straßenleuchten

In den Leuchten sind nur Sicherungskästen zu montieren, die zum Anschluss von drei Kabeln NYY 5x10 mm² geeignet sind.

Bei der Errichtung der Leuchtstellen, einschließlich Beleuchtungskörper, sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bestimmung des Verbandes der Elektrotechnik, des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen der Westnetz GmbH" zu beachten.

Entladungslampen sind durch entsprechende Kondensatoren zu kompensieren.

Nach Fertigstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage, d. h. mit Auftragserledigung, ist die Kommune Eigentümerin der jeweiligen Leuchtstelle.

Als Eigentums- und Unterhaltungsgrenze des Leuchtstellennetzanschlusses gelten die Eingangsklemmen/Kabelendverschluss des Sicherungskastens. Der Verfügungsbereich erstreckt sich bis zu den Abgangsklemmen des Sicherungskastens und ist konkretisiert in Vereinbarungen über den Technischen Betrieb zu Niederspannungsnetzanschlüssen zu regeln.

Es ist zu gewährleisten, dass die Straßenleuchten die Bedingungen zur Anwendung der jeweiligen Schutzmaßnahme einhalten. Der Anschluss von Leuchten erfolgt ab Abgangsklemmen des Sicherungskastens mit Leuchtenanschlussleitung in Ausführung mit Schutzleiter. Im Sicherungskasten ist der Schutzleiter aufzulegen. Bei Leuchten der SK II endet der Schutzleiter isoliert zu den leitenden Teilen in der Leuchte, z.B. in einer Isolierklemme.

Nicht zur Beleuchtungsanlage gehörende Betriebsmittel, die über eine Steckdose im Freien angeschlossen sind, müssen über eine RCD Schutzeinrichtung mit $I_{\Delta n} < 30 \text{ mA}$ geschützt werden. Ausgenommen davon sind Weihnachtsbeleuchtungen in Ausführung SK II, die mittels Industriesteckverbindung (in einer Mindesthöhe von 2,5 m) am Mast angeschlossen werden.

Bei der Planung der Straßenleuchten sowie der Straßenleuchtennetzanschlüsse ist zu beachten, dass die öffentlich-rechtliche Beleuchtungsverpflichtung sowie die Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bei der Kommune verbleibt.